

EDITORIAL

In der Praxis psychologischer Sachverständiger spielen Verfahren, in denen Eingriffe in Elternrechte erfolgen, im Extremfall der Entzug der elterlichen Sorge und die Fremdplatzierung von Kindern, eine sehr wichtige Rolle.

Wie das Bundesverfassungsgericht in einer seiner jüngsten Entscheidungen, in der es sich u. a. auch kritisch mit der Tätigkeit einer psychologischen Sachverständigen auseinandersetzen musste, nachdrücklich betont, sind derart weitgehende Eingriffe in Elternrechte, vor dem Hintergrund des besonderen Schutzes von Ehe und Familie gem. Art. 6 GG, als letzte Option zu betrachten (*BVerfGE, 1 BvR 1178/14 vom 19.11.2014, abgedruckt in diesem Heft*). Sie sind nur zulässig, wenn eine Schädigung des Kindes bereits vorliegt oder als Kindeswohlgefährdung konkret droht und nicht anders abgewendet werden kann. Das Bundesverfassungsgericht führte dazu in aller Deutlichkeit aus:

„... Es gehört nicht zur Ausübung des Wächteramts, gegen den Willen der Eltern für eine bestmögliche Förderung der Fähigkeiten des Kindes zu sorgen. Um eine Trennung des Kindes von den Eltern zu rechtfertigen, muss das elterliche Fehlverhalten vielmehr ein solches Ausmaß erreichen, dass das Kind bei den Eltern in seinem körperlichen, geistigen oder seelischen Wohl nachhaltig gefährdet wäre (vgl. BVerfGE 60, 79 <91>). Die Annahme einer nachhaltigen Gefährdung des Kindes setzt voraus, dass bereits ein Schaden des Kindes eingetreten ist oder sich eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt (BVerfG, 1 BvR 1178/14 vom 19.11.2014, Rn 23).¹

Aus dem Grundgesetz abzuleiten ist ferner, dass solche Interventionen in Elternrechte von Beginn an auf das Ziel einer möglichen Rückführung zu den leiblichen Eltern auszurichten sind. Maßnahmen müssen, wie auch § 37 SGB VIII vorsieht, so gestaltet werden, dass die Eltern-Kind Beziehung möglichst erhalten und gefördert wird.

Kinderschutz einerseits und Elternrechte andererseits haben beide einen enorm hohen Stellenwert. Sie konturieren aber auch ein mögliches Konfliktfeld von Eltern- und Kinderrechten. Die rechtspsychologische Tätigkeit in diesem Feld ist nicht zuletzt deshalb besonders herausfordernd, weil neben einem zuständigen Gericht, den Kindern und deren Eltern auch weitere Institutionen beteiligt sind – Jugendamt, Verfahrenspfleger, Pflegefamilien, Übergangspflegestellen, Heimeinrichtungen etc. –, die je eigene fachliche Auffassungen, Arbeitsroutinen und Interessenlagen, aber auch eigene Befürchtungen und Vorannahmen haben, die nicht immer mit empirischen Befunden in Einklang zu bringen sind.

¹ online verfügbar unter http://www.bverfge.de/entscheidungen/rk20141119_1bvr117814.htm

Das vorliegende Heft 2/2014 befasst sich – aus unterschiedlichsten Perspektiven – im Schwerpunkt „Fremdplatzierung und Rückführung“ mit diesem auch quantitativ sehr bedeutsamen Praxisfeld. So wurden nach Angaben des Statistischen Bundesamtes 2013 in 115.687 Fällen Einschätzungen der Kindeswohlgefährdung durch Jugendämter durchgeführt. In 17.211 Fällen wurde Kindeswohlgefährdung bejaht, in 21.411 Fällen konnte sie nicht ausgeschlossen werden und in ca. der Hälfte der übrigen Fälle (37.848) wurde zwar eine Gefährdungslage verneint, sehr wohl aber ein Hilfe- und Unterstützungsbedarf erkannt. Im Jahr 2013 wurden in Deutschland durch die Familiengerichte in 28.298 Fällen Maßnahmen wegen Kindeswohlgefährdungen getroffen. Darunter finden sich 7.071 Fälle, in denen das Sorgerecht vollständig, und weitere 7996, in denen es teilweise auf das Jugendamt oder Dritte übertragen wurde. Aktuell leben etwa knapp 135.000 Minderjährige fremdplatziert, etwa je zur Hälfte in Pflegefamilien oder Pflegeheimen. Schon diese nüchternen Zahlen verdeutlichen einen enormen Stellenwert dieses Arbeitsbereichs.

Das letzte Heft der PdR, das sich fachlichen Fragen aus diesem Anwendungskontext zugewendet hat, stammt aus dem Jahr 2004 (Heft 2/2004: Kindeswohlgefährdung), ist also mittlerweile zehn Jahre alt. In der Zwischenzeit sind nicht nur – ausweislich der Jugendhilfestatistiken – die Fallzahlen enorm gestiegen. Beispielsweise erhöhte sich die Anrufung des Familiengerichts wegen Kindeswohlgefährdungen und Eingriffen in das elterliche Sorgerecht von *sechs pro 10.000* Kinder und Jugendliche im Jahr 2004 auf *zwölf je 10.000* Kinder und Jugendliche im Jahr 2013, hat sich also in knapp zehn Jahre nahezu verdoppelt. Dies dürfte gestiegener Aufmerksamkeit und Sensibilität nach einer Reihe misslungener, tödlich verlaufener Fälle im Bereich des Kinderschutzes und der Kinder- und Jugendhilfe geschuldet sein. Weiter hat es auch eine ganze Reihe fachlicher Veränderungen und Neuerungen gegeben, sowohl in rechtlicher Hinsicht – im SGB VII wie auch durch das FamFG – als auch mit Blick auf methodische Ansätze der gutachterlichen Praxis. Hinsichtlich der Forschungsbefunde, Erfahrungswerte aus der gutachterlichen Tätigkeit und theoretischen Konzepte zu grundlegenden entwicklungspsychologischen Fragen in diesem Feld sind ebenfalls Weiterentwicklungen erfolgt. So hat z. B. die neurowissenschaftliche Forschung enorme Wissenszuwächse mit Blick auf Folgen von Misshandlung, Missbrauch und Vernachlässigung, allgemein die Effekte traumatisierender Erlebnisse, ermittelt. Weiter aufgeklärt wurden u. a. längerfristige Prozesse der transgenerationalen Weitergabe von Problemverhalten. Hier spielen Vorfälle, die als Kindeswohlgefährdung durch Misshandlung und Missbrauch zu kennzeichnen sind, eine entscheidende Rolle.

Schließlich finden sich aktuell, vor dem Hintergrund einer Reihe ober- und verfassungsgerichtlicher Entscheidungen über Fremdplatzierungen oder Ablehnungen von Rückführungen, auch engagierte Diskussionen und Reformforderungen danach, Aspekte des Kinderschutzes künftig stärker bei Entscheidungen zu berücksichtigen und Elternrechten demgegenüber einen etwas geringeren Stellenwert einzuräumen. Diese sind jedoch nicht unwidersprochen geblieben.

Vor diesem Hintergrund erschien es uns an der Zeit, die Thematik der Kindeswohlgefährdung (wieder) aufzugreifen. Wir haben uns entschieden, uns diesmal auf die Bereiche Fremdplatzierung und Rückführung zu konzentrieren. Es sind damit Teilfragestellungen angesprochen, in denen sehr oft rechtspsychologische Sachverständige beauftragt und von Gerichten zu Rate gezogen werden.

In dem ersten Artikel zu diesem Schwerpunkt befassen sich Lübbehüsen und Kolbe mit den Möglichkeiten, auch in Fallkonstellationen, in denen Kindeswohlgefährdung, Einschränkungen der elterlichen Erziehungsfähigkeit und Fremdplatzierung im Zentrum stehen, im Interesse des Kindeswohls „lösungsorientiert“ zu arbeiten. In ihren Ausführungen beziehen sie sich auf reale Begutachtungsfälle zu § 1666 BGB, um zu illustrieren, wie theoretische Überlegungen zu psychologisch angemessenen Interventionen mit dem Ziel des Hinwirkens auf Einvernehmen in diesem Tätigkeitsfeld von Sachverständigen umgesetzt und gestaltet werden können.

Gertmann und Offe behandeln anschließend den Umgang eines fremdplatzierten Kindes mit seiner Herkunftsfamilie. In ihren Ausführungen zum normativen Rahmen zeigen sie zunächst, dass das Grundgesetz, die EMRK wie auch die UN-Kinderrechtskonvention – unabhängig von jeglichen empirischen Befunden – die Wertentscheidung gefällt haben, dass ein Kontakt von Herkunftseltern zu Kindern für wünschenswert und positiv erachtet wird. Es existiert ein diesbezügliches Recht auf Umgang, in das nur unter ganz engen Bedingungen von Seiten des Staates limitierend eingegriffen werden darf. Die Autoren bieten weiter einen Überblick zu neurobiologischen und psychologischen Forschungsbefunden über Wirkungen von Kindeswohlgefährdungen, um die psychologische Ausgangslage der Untergebrachten zu umreißen. Weiter gehen sie auf Erkenntnisse über Effekte des Umgangs der Kinder mit ihrer Herkunftsfamilie auf ihre Integration in die neue Familie, ihre Beziehung zu ihren Pflegeeltern, ein. Vor diesem Hintergrund erörtern sie, inwieweit und in welcher Form im Fall längerfristiger Fremdplatzierungen Umgänge eher günstige oder aber entwicklungsabträgliche Folgen haben können. Die hier angeführten konstellativen Faktoren bieten wichtige Anknüpfungspunkte für sachverständige Wertungen von Umgangsregelungen in der gutachterlichen Praxis.

Bovenschen und Spangler stellen, ausgehend von einer knappen Beschreibung der grundlegenden Begrifflichkeiten und Konzepte der Bindungstheorie, einen Überblick über empirische Befunde der Bindungsforschung mit Bezug zu fremdplatzieren Kindern vor. Wesentliches gemeinsames Merkmal dieser Kinder ist in bindungstheoretischer Sicht, dass sie in der Herkunftsfamilie oftmals keine hinreichende Zuwendung und emotionale Sicherheit erleben konnten, was sich in Bindungssicherheit und -organisation niederschlagen kann. Während US-amerikanische Befunde zeigen, dass dies sich in erster Linie auf die Bindungsorganisation, nicht jedoch auf das Ausmaß der Bindungssicherheit bei Pflegekindern niederschlägt, fanden sich in deutschen Studien, die auch ältere Kinder und ein breiteres Methodenspektrum einsetz-

ten, ebenfalls Effekte auf die Bindungssicherheit. Neuere Längsschnittstudien belegen, dass eine Modifikation und Korrektur problematischer interner Arbeitsmodelle von Beziehungen – wie sie sich im Falle gestörter Bindungsbeziehungen vor dem Hintergrund von Misshandlung, Missbrauch und anderen Formen der Kindeswohlgefährdung finden – offenbar doch etwas leichter erfolgreich möglich ist, als in früheren Jahren noch angenommen. Insoweit finden sich hier wichtige Ansatzpunkte der Entwicklungsförderung im Kontext von Fremdplatzierung. Es fehlen zwar noch längsschnittliche Interventionsstudien, die den spezifischen Kontext von Heimen und Pflegefamilien systematisch unter Heranziehung von Kontrollgruppen eruiert hätten. Die ansonsten verfügbaren Ergebnisse erscheinen jedoch vielversprechend. Sie verweisen auf die hohe Relevanz der Herstellung einer durch Feinfühligkeit und Sicherheit und Geborgenheit geprägten Beziehung zu Pflegeeltern. Dies kann nachhaltig zur Bewältigung von – zum Teil sehr massiven – Deprivations- und Gewalterfahrungen in der Herkunftsfamilie beitragen. Die Forschungen zu dieser Frage, die sich nicht auf Pflegefamilien, sondern Heime beziehen, sind demgegenüber weniger positiv. Das kann aber möglicherweise damit zusammenhängen, dass systematisch jüngere Kinder eher in Pflegefamilien, ältere und schwerer geschädigte Kinder hingegen in Heimeinrichtungen fremdplatziert werden. Die Befunde zu Fällen aus Heimeinrichtungen mahnen aber trotz dieser Einschränkung nachdrücklich, kritisch danach zu fragen, inwiefern Unterstützungsmaßnahmen in Heimen vor allem hinsichtlich der Bewältigung von Bindungsstörungen noch unzureichend sind. Schließlich lassen sich den von Bovenschen und Spangler referierten neueren Forschungsbefunden wichtige Hinweise dazu entnehmen, wann und in welcher Form eine Rückführung, die gem. § 37 SGB VIII von Beginn an zu befördern ist, empfohlen werden kann.

Lengning und Winkelmann stellen das Ende der Fremdplatzierung, den Prozess der Rückführung, in den Mittelpunkt ihrer Erörterungen. Ausgangspunkt sind Befunde, denen zufolge eine Rückführung von Kindern in ihre Herkunftsfamilie gleichfalls ein kritisches Lebensereignis ist, das mit spezifischen Belastungen verbunden sein kann. Misslingende Rückführungen haben auf allen Ebenen, bei Fachkräften, Herkunftseltern, Pflegeeltern, Heimeinrichtungen und vor allem den betroffenen Kindern, ganz erhebliche negative Folgen. Daher wird hier die Frage aufgeworfen, was gesicherte Merkmale positiver, gelingender Rückführungen sind. Geprüft wird, welche empirischen Evidenzen für die Gestaltung von Rückführungsprozessen vorliegen, die über rein intuitives Entscheiden hinaus Professionellen eine hinreichende Basis für rationale, analytische, evidenzgestützte strukturierte Entscheidungsprozesse bieten könnten. Der nationale deutsche Forschungsstand erweist sich diesbezüglich als unzureichend. Auf internationaler Ebene finden sich aber elaboriertere Forschungsarbeiten. Darüber lassen sich Faktoren identifizieren, die sich mit Blick auf unterschiedliche Erfolgskriterien (Nachhaltigkeit der Rückführung; keine erneute Kindeswohlgefährdung nach Rückführung; positive psychische Entwicklung nach Rückführung) als prädiktiv erwiesen haben. Darauf aufbauende diagnostische Instrumente, welche eine Erfolgs- oder

Misserfolgsprognose in strukturierter Form zulassen würden, fehlen für Deutschland bislang jedoch weitgehend.

Schäfer nimmt im letzten Beitrag zum Schwerpunkt ebenfalls diesen Abschluss des Prozesses der Fremdplatzierung, die Rückführung in die Herkunftsfamilie nach Unterbringung in Dauerpflege bei einer Pflegefamilie, in den Blick. Er beschreibt wichtige Ergebnisse eines Praxisforschungsprojektes, das jüngst an der Universität Siegen durchgeführt wurde. Darauf gestützt dokumentiert er, anhand einer kontrastierenden Analyse von 16 unterschiedlichen Fällen, unterschiedliche Fallverläufe. Daraus wird abgeleitet, welche Rahmenbedingungen bei Fremdplatzierungsprozessen und Rückführungen seitens der professionellen Akteure sichergestellt werden müssen, damit diese sowohl für Pflege- wie Herkunftsfamilie als auch für die betroffenen Kinder positiv verlaufen und gelingen.

Die Artikel zum Schwerpunkt spannen so einen Bogen, der sich vom Anfang des hier fokussierten Prozesses – der Entscheidung über eine Herausnahme und Fremdplatzierung – bis zu seinem Ende – der Entscheidung über Rückführungen und deren Gestaltung und Begleitung – erstreckt.

In der Rubrik Forum befasst sich Harald Vogel mit der Zulässigkeit der Freiheitsentziehung bei minderjährigen Kindern und Jugendlichen und deren Zulässigkeit gem. § 1631b BGB sowie der Frage psychologischer Sachverständigentätigkeit in diesem speziellen Feld. Rainer Balloff wiederum geht in einem Zwischenruf der rechtspolitisch und unter Kinderschutzaspekten höchst kontrovers diskutierten Frage des Umgangs mit der Beschneidung von Jungen nach, skizziert die Rechtslage wie auch die dazu vorliegenden gegensätzlichen Positionen in rechtspolitischer wie auch psychologischer Sicht. In diesem Jahr löste eine Studie der Fernuniversität Hagen über die Qualität familienrechtlicher Sachverständigentätigkeit eine zum Teil sehr emotionalisierte Diskussion und nicht zuletzt auch berufspolitische Debatte aus, die den vorliegenden empirischen Befunden und deren Reichweite so nicht immer gerecht wurde. Wir haben uns daher bemüht, einen in diesem Anwendungsfeld ausgewiesenen Fachmann, der auch als Methodiker weithin Anerkennung genießt, für eine methodenkritische Einschätzung dieser Studie zu gewinnen, um so die hitzigen Debatten wieder auf eine wissenschaftlich sachliche Ebene zurückführen zu können. Wir freuen uns, dass diese kritische Stellungnahme von Herrn Prof. Hommers noch im vorliegenden Heft erscheinen kann.

Wir hoffen, dass wir den Leserinnen und Lesern auf diesem Wege eine anregende und weiterführende Lektüre, die zum Weiterlesen animiert, bieten konnten. Ziel ist insoweit, Ihnen für die praktische Arbeit in diesem schwierigen Feld aktuelle Informationen und wissenschaftliche Befunde zu bieten, die dazu beitragen, die Tätigkeit von Rechtspsychologen auf dem aktuellen Stand zu halten und wissenschaftlich weiter zu qualifizieren.

Das ereignisreiche Jahr 2014 wird bereits hinter uns liegen, wenn Sie dieses Heft 2/2014 in den Händen halten. Wir hoffen, dass Sie alle schöne und besinnliche Weihnachten und ein fröhliches Silvesterfest hatten. Für das begin-

nende Neue Jahr, in dem aller Voraussicht nach wieder viele neue Entwicklungen und Veränderungen unseres Arbeits- und Tätigkeitsfeldes auf uns zukommen werden, wünschen wir Ihnen allen von ganzem Herzen Kraft, Gesundheit, viel Erfolg und alles Gute.

Ihre Schriftleitung